

Pflanzenschutzmitteilung

Nr. 7

2. April 2025

ZUR INFORMATION

- Phänologie und Wetter
- Gute landwirtschaftliche Praxis

REBBAU

PHÄNOLOGIE UND WETTER

Den Beobachtungen vom 31. März 2025 in Châteauneuf zufolge befinden sich die Reben zwischen den Stadien BBCH 01 (Knospenschwellen) und BBCH 05 (Wollstadium), je nach Lage und Rebsorte manchmal schon fortgeschritten.

MeteoSchweiz bezeichnet den Winter 2025 als einen der zehn mildesten, die seit 1864 verzeichnet wurden. Im Februar war die Temperaturabweichung mit fast 2 °C über der Norm 1991–2020 besonders ausgeprägt.

Im Januar fiel regional viel Niederschlag, während im Februar regional wenig Niederschlag fiel und in Teilen des Wallis und Graubündens nur 10 Prozent der Norm 1991–2020 erreichte.

GUTE LANDWIRTSCHAFTLICHE PRAXIS

ALTERNIERENDER SCHNITT

Bei Rebbergen, die als Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt der Qualitätsstufe I oder II eingetragen sind, ist der Schnitt alternierend in jeder zweiten Fahrgasse durchzuführen. Zwischen zwei Schnitten auf derselben Fläche muss ein Intervall von mindestens sechs Wochen eingehalten werden ([gemäß DZV](#)).

Daher empfehlen wir, den ersten Schnitt in den nächsten Tagen durchzuführen, um dem Wachstum der Vegetation vorzukommen, die in drei Wochen in den Fahrgassen zu hoch sein wird. Mulchen ist erlaubt.

Bei Frostgefahr können in Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt, die sich in frostgefährdeten Lagen (Talebene, Mulden, ...) befinden, alle Fahrgassen gleichzeitig gemäht werden.

AUFGEBEBENE PARZELLEN

Das Vorhandensein von Quarantäneorganismen erfordert in den Walliser Rebbergen mehr denn je eine erhöhte Wachsamkeit seitens der Bewirtschafter/-innen oder andernfalls der Eigentümer/-innen.

Aufgegebene Parzellen stellen ein nicht zu vernachlässigendes Pflanzenschutzrisiko für benachbarte Parzellen dar und tragen zur Ausbreitung verschiedener Krankheiten bei. Brachliegende, nicht gerodete Rebberge könnten hohe Populationen des Vektors der Goldgelben Vergilbung (*Scaphoideus titanus*) sowie des verantwortlichen Erregers (Phytoplasmen) beherbergen, die eine ernsthafte Bedrohung für den gesamten Walliser Rebberg darstellen würden.



Nicht geschnittene und nicht gepflegte Rebberge gelten als aufgegeben und müssen instand gesetzt oder gerodet werden. Wenn das Amt für Rebbau und Wein in der Saison 2025 eine aufgegebenen Rebparzelle identifiziert, ist deren Eigentümer/-in gesetzlich dazu verpflichtet, sie spätestens vor Vegetationsbeginn im Frühjahr 2026 zu verpachten oder zu roden. Es gilt zu beachten, dass in Bekämpfungssperimeter der Goldgelben Vergilbung strengere Bestimmungen gelten. Und zwar müssen die Rebberge bis zum **1. April 2025** geschnitten werden.

Zur Erinnerung: Der Eigentümer bzw. die Eigentümerin muss dem Amt für Rebbau und Wein die Änderung der Kulturart aufgrund einer Rodung der Reben vor dem darauffolgenden 31. Mai melden, damit das Rebbergregister auf dem neuesten Stand gehalten werden kann (Art. 17 VRW).

Die Fläche bleibt zehn Jahre lang im Rebbergregister als Rebparzelle mit dem Vermerk «ohne Rebstöcke» eingetragen. Wird die gerodete Rebfläche innerhalb von weniger als zehn Jahren wieder bepflanzt, ist keine Bewilligung notwendig. Nach Ablauf dieser Frist muss ein [Gesuch zur Anpflanzung von Reben](#) an das Amt für Rebbau und Wein gerichtet werden.

Dienststelle für Landwirtschaft

